

# Erläuterungen zum Versicherungsausweis per 01.01.2023

Grunddaten	<ul style="list-style-type: none"><li>• Persönliche Daten (Geburtsdatum, AHV-Nr., Zivilstand, etc.)</li><li>• Aktueller Beschäftigungsgrad</li><li>• Vorsorgeplan</li></ul>
Versicherter Lohn	<ul style="list-style-type: none"><li>• AHV-pflichtiger Jahreslohn abzüglich Freibetrag</li><li>• Der Freibetrag entspricht 15% des massgebenden Jahreslohnes, höchstens jedoch CHF 14'280 multipliziert mit dem Beschäftigungsgrad (Stand 2023)</li><li>• Für die Bestimmung der Spar-, Risiko- und Solidaritätsbeiträge</li></ul>
Versicherter Lohn aus Besitzstand	<ul style="list-style-type: none"><li>• Für alle am 30. Juni 2014 aktiven Versicherten gilt der am 30. Juni 2014 beitragspflichtige Jahreslohn als versicherter Lohn aus Besitzstand (Vorbehalten bleiben eine Herabsetzung infolge Beschäftigungsgrad- oder Lohnänderung)</li><li>• Für die Bestimmung der Spar-, Risiko- und Solidaritätsbeiträge</li></ul>
<b>Finanzierung</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Gesamtbeitrag setzt sich aus dem Spar-, Risiko- und Solidaritätsbeitrag zusammen</li><li>• Die Beiträge der Versicherten variieren nach Geburtsjahrgang oder Alter und der Planwahl</li><li>• Die Sparbeiträge sind nach Vollendung des 19. Altersjahres zu leisten</li><li>• Die Änderung der Planwahl ist jeweils auf den 1. Januar eines Jahres möglich</li></ul>
<b>Entwicklung Altersguthaben ab 1.1.2022</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Altersguthaben und Einlagen per 01.01.2022</li><li>• Plus / minus Einlagen und Bezüge im 2022</li><li>• Plus Altersgutschriften im 2022</li><li>• Plus Zins (0.0% auf dem gesamten Altersguthaben per 01.01.2022, plus / minus Einlagen / Bezüge pro Rata)</li><li>• Rechnerisches Kapital per 31.12.2022</li><li>• Austrittsleistung per 31.12.2022. Wird das Vorsorgeverhältnis aufgelöst, wird die unverzinsten Einmaleinlage vom Kapital in Abzug gebracht. Der Abzug vermindert sich mit jedem Monat nach dem 30.06.2014 um 1/120 (Art. 19 SBPVG Abs. 6).</li></ul>
Maximale freiwillige Einkaufssumme	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hier finden Sie die maximale Summe, mit der Sie sich zusätzlich freiwillig einkaufen können</li><li>• Dieser Betrag bildet die Differenz zwischen dem Sparziel und dem voraussichtlich vorhandenen Alterskapital am 31.12. des laufenden Jahres</li><li>• Bevor Sie der Pensionskasse einen freiwilligen Einkaufsbetrag überweisen, bitten wir Sie, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Letztmöglicher Einzahlungstermin ist jeweils Mitte Dezember</li></ul>
<b>Leistungen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hier finden Sie Angaben zu den Leistungen, die Sie im Alter oder bei Invalidität erwarten können sowie zu den Leistungen, die Ihre Hinterbliebenen (bei Tod vor Pensionierung) erwarten können</li><li>• Diese Zahlen basieren auf den heute gültigen Werten und werden bei Eintritt des Vorsorgefalles auf der Basis des dann gültigen Reglements exakt berechnet und definitiv festgelegt</li></ul>
Voraussichtliche Altersleistungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ordentliches Rücktrittsalter mit 65 Jahren (Jahrgänge 1958 und jünger)</li><li>• Die vorzeitige Pensionierung ist frühestens nach Vollendung des 58. Altersjahres möglich</li><li>• Die Altersrente berechnet sich durch Multiplikation des Umwandlungssatzes mit dem vorhandenen Alterskapital</li><li>• Ab 01.01.2020 gelten die neuen Umwandlungssätze, gemäss Infoschreiben vom Februar 2020 und der Broschüre von Januar 2020</li><li>• Für die Projektion des Alterskapitals im Alter 64 bzw. 65 wird ein nicht garantierter Zins von 1.0% bzw. 2.0% verwendet</li><li>• Für das Jahr 2023 wird vorläufig ein Zins von 0% verwendet. Der effektive Zinssatz wird jeweils Ende Jahr unter Berücksichtigung der erzielten Performance und der finanziellen Lage durch den Stiftungsrat festgelegt</li><li>• Kapitalbezug oder Teilkapitalbezug sind möglich. Anmeldefrist 2 Monate vor tatsächlichem Altersrücktritt</li><li>• Die jährliche Pensionierten-Kinderrente beträgt 25% der Altersrente (für jedes anspruchsberechtigte Kind) und die Summe darf 75% der Altersrente nicht übersteigen</li></ul>
Invaliditätsleistungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die jährliche Voll-Invalidenrente beträgt 45% des relevanten Lohnes. Bei Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters wird die Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt</li><li>• Die jährliche Invalidenkinderrente beträgt 10% des relevanten Lohnes für jedes anspruchsberechtigte Kind. Die Summe der Kinderrenten darf 75% der laufenden Invalidenrente nicht übersteigen</li></ul>
Todesfalleleistungen	<ul style="list-style-type: none"><li>• Die jährliche Ehepartnerrente beträgt 30% des relevanten Lohnes vor dem Altersrücktritt oder 66 2/3% der zuletzt ausgerichteten Altersrente</li><li>• Die jährliche Waisenrente beträgt 10% des relevanten Lohnes für jedes anspruchsberechtigte Kind vor dem Altersrücktritt oder 25% der Altersrente (für jedes anspruchsberechtigte Kind) und die Summe darf 75% der Altersrente nicht übersteigen</li></ul>
<b>Weitere Informationen</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Hier sehen Sie, falls zutreffend, Altersguthaben im Alter 50, Freizügigkeitsleistung bei Heirat, Auszahlungen infolge Scheidung, etc.</li></ul>